

§ 44c

Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte
Körperschaften, Personenvereinigungen und
Vermögensmassen

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 97 (BGBl. I S. 821; BStBl. I S. 415)

(1) ¹Ist der Gläubiger

1. eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. eine inländische Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen außer in den Fällen des § 44 a Abs. 4 auf Antrag des Gläubigers die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer. ²Voraussetzung ist, daß der Gläubiger dem Bundesamt für Finanzen durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 ist. ³Die Geltungsdauer der Bescheinigung darf höchstens drei Jahre betragen; sie muß am Schluß eines Kalenderjahrs enden. ⁴Die Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen der Nummer 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen der Nummern 2 und 3 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen. ⁵Dem Antrag ist außer der Bescheinigung nach Satz 2 eine Bescheinigung im Sinne des § 45 a Abs. 2 oder 3 beizufügen.

(2) ¹Ist der Gläubiger

1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 1 bezeichnet ist,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag des Gläubigers die Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer. ²Voraussetzung ist, daß der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft im Sinne des Satzes 1 ist. ³Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) ¹§ 36 b Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und § 36 c sind sinngemäß anzuwenden. ²Das Bundesamt für Finanzen kann im Einzelfall die Frist auf Antrag des Gläubigers verlängern, wenn dieser verhindert ist, die Frist einzuhalten. ³Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der Frist schriftlich zu stellen und zu begründen.

1

I. Überblick zu § 44c

Die Vorschrift regelt die Erstattung von KapErtrSt. durch das Bundesamt für Finanzen (BfF) an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Abs. 1 eröffnet bestimmten inländischen – von der KSt. gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG befreiten – Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie gemeinnützigen oder mildtätigen Stiftungen des öffentlichen Rechts und kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen Erstattungsanspruch gegenüber dem BfF in (voller) Höhe der einbehaltenen und abgeführten KapErtrSt. (Satz 1). Voraussetzung hierfür ist grds. die Vorlage einer Bescheinigung mit dem Nachweis, eine Körperschaft iSv. Satz 1 zu sein (Satz 2), deren Geltungsdauer höchstens drei Jahre betragen darf und die am Schluß eines KJ. endet (Satz 3). Die Bescheinigung wird nicht erteilt bei Anfallen der Kapitalerträge im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder Betriebs gewerblicher Art (Satz 4). Weitere Voraussetzung ist die Vorlage einer KapErtrSt-Bescheinigung gem. § 45a Abs. 2 oder 3. (Satz 5).

Abs. 2 gewährt einen Anspruch auf Erstattung der halben KapErtrSt. bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 1 für inländische von der KSt. (nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) befreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht unter Abs. 1 fallen (Satz 1). Die Bescheinigungsvoraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend (Sätze 2 und 3).

Abs. 3 erklärt die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der § 36 b Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und § 36 c (KStVergütung) für sinngemäß anwendbar (Satz 1), räumt aber eine Möglichkeit ein, auf Antrag des Gläubigers die Frist zu verlängern (Satz 2), sofern der Antrag vor Fristablauf schriftlich gestellt und begründet wird (Satz 3).

2

II. Rechtsentwicklung des § 44c

KStRG v. 31. 8. 76 (BGBl. I S. 2597; BStBl. I S. 445): Neueinfügung auf der Grundlage des § 160 des RegE eines 3. StReformG (BTDrucks. 7/1470) unter Übernahme der Erstattungsregelung des § 13a KapErtrStDV in Abs. 1. Die Erstattungsregelung des Abs. 2 (halbe KapErtrSt.) wurde neu eingefügt ebenso wie die Regelungen zur Durchführung der Erstattung in Abs. 3 und des Erstattungs Ausschlusses hinsichtlich Genossenschaftsmitgliedern in Abs. 4.

StBereinigungsg 1985 v. 14. 12. 84 (BGBl. I S. 1493; BStBl. I S. 659): In Abs. 3 Satz 1 wurde der Verweis auf § 36 b Abs. 5 (Ausschluß von KStVergütung) gestrichen, da in den Fällen des Abs. 1 und 2 keine Vergütung von KSt. in Betracht kam. Abs. 4 wurde gestrichen, da sein Regelungsinhalt (mangels KStVergütung unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2) ins Leere ging.

StReformG 1990 v. 25. 7. 88 (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224): In Abs. 1 wurden in Anpassung an den üblichen Wortlaut die Worte „die einbehaltene Kapitalertragsteuer“ durch die Worte „die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer“ ersetzt. Abs. 2 wurde dahin geändert, daß den in Abs. 2 genannten Einrichtungen die neu eingeführte KapErtrSt. von 10 vH für Zinserträge jeder

Art in vollem Umfang erstattet werden sollte. Abs. 3 wurde redaktionell an den veränderten § 36 Abs. 2 angepaßt.

HaushaltsbegleitG 1989 v. 20. 12. 88 (BGBl. I S. 2262; BStBl. I 1989 S. 19): In Abs. 2 Satz 1 wurde das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8“ durch „§ 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 Buchstabe a“ ersetzt, da nur bei Kapitalerträgen aus verbriefen Forderungen die Erstattung der KapErtrSt. in Betracht kam, nicht aber bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b, für die ein Steuerabzug nicht vorzunehmen war.

ÄndStReformG v. 30. 6. 89 (BGBl. I S. 1267; BStBl. I S. 251): Im Rahmen der Abschaffung der sog. „kleinen KapErtrSt.“ wurde der vor 1989 geltende Rechtszustand wiederhergestellt und die hälftige Erstattung der KapErtrSt. auf Fälle des § 43 Abs. 1 Nr. 1 beschränkt.

ZinsabschlagG v. 9. 11. 92 (BGBl. I S. 1853; BStBl. I S. 682): In Abs. 1 Satz 1 wurden nach den Worten „Bundesamt für Finanzen“ die Worte „außer in den Fällen des § 44 a Abs. 4“ eingefügt. Damit wurde klargestellt, daß die Erstattung auch für steuerfreie juristische Personen nicht in Betracht kommt, sofern vom Steuerabzug Abstand genommen wurde.

StMBG v. 21. 12. 93 (BGBl. I S. 2310; BStBl. I 1994 S. 50): Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wurde redaktionell an die Erweiterung des Katalogs der von der KSt. befreiten Einrichtungen angepaßt.

